

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Leistungsbedingungen (nachfolgend „Verkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Angebote und Verträge über Lieferungen und Leistungen (nachfolgend insgesamt „Lieferungen“ genannt), die wir als Verkäufer an einen Käufer erbringen. Hierunter fallen insbesondere der Verkauf von Maschinen (Prüfmaschinen und Manipulatoren), Handelsware (Mikroskope und Kleinwaren), sowie Dienstleistungen (Labordienstleistungen, Schulungen, Montagen, Inbetriebnahmen, Instandhaltungen, wie Reparaturen und Wartungsarbeiten sowie sonstige Dienstleistungen).
- 1.2. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich.
- 1.3. Entgegenstehende oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich (Textform ist ausreichend) ihrer Geltung zugestimmt.
- 1.4. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- 1.5. Für Vertragserweiterungen, Ergänzungen und Nebenabreden gelten ebenfalls diese Verkaufsbedingungen, ohne dass es jeweils eines ausdrücklichen Hinweises bedarf.
- 1.6. Die Vertragsparteien werden mündliche Abreden unverzüglich schriftlich bestätigen.
- 1.7. Vorrangig vor diesen Verkaufsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend (Textform ist ausreichend).
- 1.8. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer uns gegenüber abzugeben sind, wie zum Beispiel Fristsetzungen, Mahnungen, Rücktrittserklärungen, bedürfen der Textform.
- 1.9. Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichem Sondervermögen und Unternehmern im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.
- 1.10. Mündliche, fernmündliche oder durch Vertreter gemachte Angaben, die nicht den Angaben in den Angeboten entsprechen, sowie solche für Sonderaufträge bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung (Textform ist ausreichend).

2. Prospekte und Beschreibungen von Lieferungen

Die Beschreibungen der Lieferungen in den Prospekten oder sonstige Beschreibungen stellen keine Garantien nach § 443 BGB dar. Die in Katalogen, Prospekten, Anzeigen und Preislisten enthaltenen Angaben über Gewichte, Maße, Leistungsvermögen und Preise sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird.

3. Angebot/Angebotsunterlagen

- 3.1. Unsere Angebote sind unverbindlich.
- 3.2. Eine vom Käufer erteilte Bestellung gilt als verbindliches Vertragsangebot; falls die Bestellung nichts Abweichendes vorsieht, können wir diesen Antrag auf Abschluss eines Vertrages innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang annehmen. Die Annahme kann nach unserer Wahl entweder durch eine schriftliche Auftragsbestätigung, Anrechnungsrechnung oder durch die Erbringung der Lieferung an den Käufer erklärt werden.
- 3.3. An Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentumsrecht und, soweit urheberrechtlich, das Urheberrecht vor.
- 3.4. Diese Unterlagen sind ausschließlich für die Zwecke gemäß unserem Angebot zu nutzen. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung, ergänzend gelten die Regelungen gemäß Ziffer 14 dieser Verkaufsbedingungen. Die Unterlagen sind auf jederzeit mögliches Verlangen an uns zurückzugeben; dem Käufer steht kein Zurückbehaltungsrecht zu.

4. Preise und Zahlung

- 4.1. Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, ausschließlich Verpackung, Transportkosten und Aufstellung und zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2. Verändert sich ein Kostenbestandteil innerhalb der Gesamtkosten (z. B. Personalkosten bzw. Stundenverrechnungssätze oder nachweisliche drittbezogene Materialkosten), so können wir die Gesamtkosten bzw. den Gesamtvergütungsbetrag anteilmäßig anpassen, jedoch nur proportional hinsichtlich des entsprechenden Kostenelementes. Auf schriftliches Verlangen des Käufers werden wir die Kostenänderung nachweisen.
- 4.3. Ergeben sich während des Bearbeitungszeitraumes auf Wunsch des Käufers Änderungen im Auftragsumfang, so behalten wir uns eine Anpassung des Preises und des Liefertermins vor.
- 4.4. Falls nichts Abweichendes vereinbart, hat die Zahlung bei Maschinen und Anlagen ohne Abzug von Skonti wie folgt zu erfolgen:
50 % Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung,
40 % bei Anzeige der Versandbereitschaft an den Käufer und Versand nach Rechnungsausgleich,
10 % innerhalb eines weiteren Monats.
- 4.5. Für technische Dienstleistungen (Schulungen, Montagen, Inbetriebnahmen, Instandhaltungen, etc.) hat die Zahlung sofort nach Rechnungserteilung ohne jeden Abzug zu erfolgen.
- 4.6. Bei Ersatzteilen und anderen Verbrauchsmaterialien hat die Zahlung 14 Tage nach Lieferung ohne Abzug von Skonti zu erfolgen.
- 4.7. Der Käufer hat ein Aufrechnungs- und/oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.
- 4.8. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn uns nach Abschluss des Kaufvertrags bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen entsprechende Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen.
- 4.9. Verlangt der Käufer Sicherheitsleistungen für Anzahlungen, die über ein Aval unserer Versicherung hinausgehen, so trägt er die daraus entstehenden Gebühren. Ist eine sichere Zustellung dieser Zertifikate über den Postweg nicht möglich, so trägt der Käufer die Kosten über den von ihm gewünschten bzw. erforderlichen Dokumentenversandweg.

5. Lieferung

- 5.1. Die Einhaltung von vereinbarten Lieferzeiten setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen uns und dem Käufer geklärt sind und der Käufer alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie die Einhaltung von Mitwirkungs- und/oder Beistellungs- und/oder sonstigen Nebenpflichten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

- 5.2. Die Einhaltung der Lieferzeit steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Materialien und Rohstoffen etc. sich abzeichnende Verzögerungen werden wir dem Käufer mitteilen.
- 5.3. Die Lieferzeiten sind eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware unser Werk oder Lager verlassen hat, die Ware an den Transporteur übergeben wird oder die Lieferbereitschaft angezeigt wird.
- 5.4. Wir sind zur vorzeitigen und auch zu Teillieferungen berechtigt, sofern dies für den Käufer zumutbar ist.
- 5.5. In Fällen höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer und unabwendbarer schädigender Ereignisse, welche wir nicht zu vertreten haben, insbesondere auch durch Arbeitskämpfe, verlängern sich die Lieferzeiten angemessen, soweit diese Störungen nachweislich auf die Lieferung von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei unseren Zulieferern eintreten. Wir teilen dem Käufer Beginn und Ende derartiger Hindernisse unverzüglich mit.
- 5.6. Ist der Käufer 14 Tage, gemessen ab Anzeige der Versandbereitschaft, mit der Abnahme der Lieferung in Verzug, so können wir ihm, eine weitere Frist zur Abnahme von 14 Tagen unter Androhung des Rücktritts vom Vertrag setzen und nach Fristablauf vom Vertrag zurücktreten und anderweitig über die Lieferung verfügen. Gleichzeitig können wir von dem Käufer pauschalen Schadensersatz in Höhe von 15 % des vereinbarten Preises verlangen. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Während der Zeit des Annahmeverzuges, berechnet ab Anzeige der Versandbereitschaft, werden die Kosten der Lagerung etc. gesondert berechnet und zwar mindestens mit 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat. Dem Käufer wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, uns sei infolge des Annahmeverzuges überhaupt kein Schaden oder keine Wertminderung oder wesentlich niedrigere Kosten als die Pauschale entstanden.

6. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Lieferung unser Werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen wie z. B. den Transport oder die Versandkosten oder die Aufstellung übernehmen. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich. Bei einem vereinbarten Versendungskauf geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder an die zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

7. Technische Dienstleistung

- 7.1. Unsere technischen Dienstleistungen umfassen insbesondere Aufstellungsmontage, Instandhaltungsdiensten an Maschinen und Steuerungen, Einweisung von Maschinenbedienungspersonal sowie Programmierhilfe bei programmgesteuerten Maschinen.
- 7.2. Technische Dienstleistungen werden von uns nur in dem Umfang ausgeführt, wie sie in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich festgelegt oder anderweitig schriftlich mit dem Käufer vereinbart worden sind.
- 7.3. Unser technisches Dienstleistungspersonal ist weder zur Abgabe noch zur Entgegennahme von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt. Es gelten ausschließlich die zwischen uns und dem Käufer schriftlich getroffenen Vereinbarungen.
- 7.4. Angelieferte Maschinen und Teile sind vom Käufer vor Nässe, Staub und Schmutz zu schützen. Die vom Käufer auf seine Kosten zu erbringenden Vorarbeiten für die Durchführung von Montagen, Instandhaltungen und Inbetriebnahmen umfassen
 - Aufbringen der Maschine auf das den Betriebsvorschriften entsprechende Fundament
 - Vor- und Ausrichten der Maschine gemäß Bedienungsanleitung;
 - Elektrischer Anschluss der Maschine nach VDE-Vorschriften und nach Bedienungsanleitung;
 - Das Legen der sonstigen Anschlüsse wie z. B. der Be- und Entlüftungsschächte oder -rohre, der Druckluft, der technischen Einrichtungen zum Bedienen dieser Schächte und Rohre, der Steuerung derselben, der Betriebsgenehmigungen derselben etc. unter Einhaltung aller einschlägigen Vorschriften der DIN, der VDE etc. sowie der Unfallverhütungsvorschriften;
 - Die Ware auszupacken und zu sichten, das Anschließen gemäß Bedienungsanleitung und Einrichtung des Labors. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der eventuelle Verlust von Klein- teilen, die eventuell zusammen mit Verpackungen entsorgt werden sollten, zu Lasten des Käufers gehen.
 - Werden diese vorbereitenden Arbeiten vom Käufer nicht rechtzeitig erledigt, so wird der uns dadurch entstehende zusätzliche Aufwand in Rechnung gestellt.
- 7.5. Erforderliche Hilfseinrichtungen wie Kräne, Hebezeuge, Rüsthölzer, Keile und sonstige Werkzeuge sind vom Käufer im erforderlichen Rahmen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Für erforderliche Nebenarbeiten stellt der Käufer Hilfskräfte kostenlos zur Verfügung. Ferner ist ein geeigneter, trockener und verschleißbarer Raum zur Aufbewahrung von Werkzeugen und Maschinenteilen zur Verfügung zu stellen.
- 7.6. Bei der Beendigung von Montagen und Reparaturen ist das entsprechende Protokoll, bei durchgeführten Schulungen das Schulungsprotokoll, und bei Inbetriebnahmen das entsprechende Inbetriebnahmeprotokoll vom Käufer zu unterzeichnen.
- 7.7. Verzögern sich Montage, Instandhaltungen oder Inbetriebnahmen ohne unser Verschulden, trägt der Käufer alle daraus entstehenden Kosten, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Reisen unseres Dienstleistungspersonals. Dies gilt auch, wenn der Liefergegenstand nicht unmittelbar nach Beendigung unserer Arbeiten benutzt wird oder wenn die von uns zu erledigenden Arbeiten länger dauern, als vorher vereinbart war, aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind.
- 7.8. An- und Rückreisekosten unseres Dienstleistungspersonals werden nach Aufwand wie Arbeitsstunden in Rechnung gestellt.
- 7.9. Bei Entsendung von technischem Dienstleistungspersonal unserer Unterpelieferanten erfolgt zu den Preisen unserer jeweils geltenden Preisliste, basierend auf einer täglichen Arbeitszeit von 8 Stunden. Mehrstunden, ganz gleich ob Arbeits-, Warte- oder Reisetunden, werden als Überstunden berechnet.

8. Labordienstleistungen

- 8.1. Die Durchführung von Labordienstleistungen findet in unseren Räumlichkeiten statt. Der Käufer übermittle den Untersuchungsgegenstand auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr an uns. Die Untersuchungsgegenstände müssen sauberkeitsgerecht und entmagnetisiert zur Verfügung gestellt werden. Wir behalten uns vor, im jeweiligen zugrundeliegenden Angebot weitere technische Anforderungen zu definieren. Die Untersuchungsgegenstände werden bei uns verschrottet, es sei denn, der Käufer beauftragt ausdrücklich schriftlich die Rücksendung des Untersuchungsgegenstandes ab Werk ausschließlich Verpackung gemäß Incoterms 2020.
- 8.2. Bei Konformitätsbewertungen wird keine Messunsicherheit berücksichtigt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

9. Schulungsmaßnahmen

- 9.1. Für die Durchführung von Schulungen im Zusammenhang mit der Prüf- und Maschinenteknik sowie hinsichtlich der Sensibilisierung für die technische Sauberkeit gelten grundsätzlich ebenfalls die vorliegenden Verkaufsbedingungen und ergänzend die gesetzlichen Vorschriften des Dienstvertragsrechts.
- 9.2. Der praktische Teil der Schulung kann nur an einsatzbereiten Maschinen durchgeführt werden. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Maschine zu Schulungsbeginn hat der Kunde zu sorgen.
- 9.3. Das schriftliche Schulungsmaterial ist urheberrechtlich geschützt und darf insoweit nicht ohne unsere Einwilligung vervielfältigt oder verbreitet werden. Der jeweilige Urheberrechtshinweis bzw. Copyrightvermerk ist strikt zu beachten; eine Entfernung solcher Vermerke ist verboten.
- 9.4. Für Schäden, die auf eventuellen falschen und/oder unvollständigen Inhalten der Vorträge und/oder Schulungsunterlagen beruhen, übernehmen wir keine Haftung – es sei denn, uns ist eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorzuwerfen. Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen von Ziff. 11.1.

10. Gewährleistung

- 10.1. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise sowie die Verwendung nicht ordnungsgemäßer Betriebsstoffe entstehen, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind. Insbesondere übernehmen wir keine Gewährleistung für den Betrieb der Anlagen mit feuergefährlichen, explosionsgefährdeten, ätzenden oder sonstigen gefährlichen chemischen und sonstigen Stoffen, Verbindungen oder Produkten.
- 10.2. Die Unfallverhütungsvorschriften müssen vom Käufer eingehalten werden.
- 10.3. Entsprechende Sicherheitskräfte sind vom Käufer zu schulen.
- 10.4. Wenn die Lieferung nach Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern usw. des Käufers erfolgt, übernimmt der Käufer das Risiko der Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck.
- 10.5. Wir sind nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung bzw. Neuherstellung oder zur Nachbesserung mangelhafter Lieferungen berechtigt. Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen haben wir zu tragen. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass die Lieferung nach einem anderen Ort als dem Sitz der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, haben wir nicht zu tragen, es sei denn, dass Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Lieferung.
- 10.6. Die mangelhaften ersetzten Teile werden unser Eigentum. Auf unser Verlangen ist die mangelhafte Lieferung in dem Zustand, in dem sie sich befindet, an uns zurückzusenden oder zu einer Besichtigung bereitzustellen. Schlägt die Nacherfüllung nach angemessener Frist wiederholt fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten.
- 10.7. Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt nicht, wenn es sich um Mängel eines Bauwerkes oder um Sachen für ein Bauwerk handelt und diese den Sachmangel verursacht haben. Diese Frist gilt ebenfalls nicht im Falle eines Unternehmerregresses gemäß §§ 478, 479 BGB sowie in den Fällen eventueller Ansprüche des Käufers gemäß Ziffer 11.1 dieser Verkaufsbedingungen.

11. Sonstige Haftung des Verkäufers

- 11.1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Sach- und Rechtsgründen auch immer – nur
 - bei Vorsatz,
 - bei grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 11.2. Haftung für Schäden an Prüfobjekten
Das Labor führt die Prüfungen mit der gebotenen Sorgfalt gemäß den anerkannten technischen Standards durch. Eine Haftung für Schäden an den zu prüfenden Bauteilen wird ausgeschlossen, sofern diese nicht auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Labors zurückzuführen sind.
- 11.3. Haftungsausschluss für unvermeidbare Risiken
Dem Auftraggeber ist bekannt, dass bestimmte Prüfverfahren (z. B. partikuläre oder filmische Sauberkeitsanalysen, zerstörende Prüfungen) mit einem erhöhten Risiko für Veränderungen oder Beschädigungen der Prüfobjekte verbunden sein können. Das Labor übernimmt hierfür keine Haftung, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.
- 11.4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers
Der Auftraggeber hat das Labor vorab über besondere Eigenschaften oder Empfindlichkeiten der Bauteile schriftlich zu informieren. Unterbleibt diese Information, ist eine Haftung des Labors für daraus resultierende Schäden ausgeschlossen.
- 11.5. Eine Gewähr für die Brauchbarkeit der Ware oder sonstigen Leistung für den vom Kunden vorgesehenen Zweck übernehmen wir nicht, es sei denn, dass eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung unsererseits existiert.
- 11.6. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

12. Schutzrechte Dritter

- 12.1. Wir werden den Liefergegenstand im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten (z. B. Patente, Urheberrechte) nachfolgend „Schutzrechte“ genannt – erbringen. Für den Fall, das Dritte berechnigte Ansprüche aus Schutzrechten gegen den Liefergegenstand oder Teile davon erheben, werden wir nach unserer Wahl zunächst auf unsere Kosten für den betreffenden Liefergegenstand entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder diesen so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch Vorgaben des Käufers, durch eine für uns nicht vorhersehbare Anwendungs- oder Einsatzmöglichkeit oder dadurch verursacht wird, dass der Liefergegenstand vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird und dadurch eine eventuelle Schutzrechtsverletzung entstanden ist.
- 12.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Er darf Ansprüchen Dritter nicht anerkennen. Abwehrmaßnahmen oder Vergleichsverhandlungen sind ausschließlich uns vorbehalten.
- 12.3. Im Fall eines Verstoßes gegen Schutzrechte Dritter gelten im Übrigen die Regelungen der Ziffern 10 und 11 dieser Verkaufsbedingungen entsprechend.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

13. Eigentumsvorbehalt

- 13.1. Wir behalten uns das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer zustehenden Forderungen vor.
- 13.2. Der Käufer ist verpflichtet, uns über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich zu informieren. Er darf Ansprüchen Dritter nicht anerkennen. Abwehrmaßnahmen oder Vergleichsverhandlungen sind ausschließlich uns vorbehalten. Wird unsere Vorbehaltsware von dem Käufer zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns, ohne dass wir hieraus verpflichtet werden; die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung zusammen mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird Vorbehaltsware mit nicht uns gehörender Ware gem. §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so werden wir Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Käufer durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an uns Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Waren zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Käufer hat in diesen Fällen die in unserem Eigentum oder Miteigentum stehende Sache, die ebenfalls als Vorbehaltsware im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen gilt, unentgeltlich zu verwahren.
- 13.3. Wird Vorbehaltsware von dem Käufer veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung der verarbeiteten und unverarbeiteten Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer oder Dritte in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung an. Der Wert der Vorbehaltsware ist unser Rechnungsbetrag. Steht die weiterveräußerte Vorbehaltsware in unserem Miteigentum, so erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, der unserem Anteilswert am Eigentum entspricht.
- 13.4. Entsprechendes gilt für den verlängerten Eigentumsvorbehalt. Ferner werden alle Forderungen an uns abgetreten, die dem Käufer aus der von uns gestatteten Vermietung der Vorbehaltsware erwachsen.
- 13.5. Wird Vorbehaltsware von dem Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundeigentum eines Dritten ein- gebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten und gegen den, den es angeht, entstehende Forderung auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten, einschließlich eines solchen auf Einräumung einer Sicherungshypothek, mit Rang vor dem Rest ab. Wird Vorbehaltsware von dem Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten ent- stehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Rechten und mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretungen an.
- 13.6. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware nur im üblichen, ordnungsgemäßen Geschäftsgang, nur solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit uns rechtzeitig nachkommt und sich insbesondere nicht im Zahlungsverzug befindet und nur mit der Maßgabe berechtigt und ermächtigt, dass die Forderungen im Sinne der vorstehenden Absätze auf uns tatsächlich übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt. Er ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Beim kreditierten Weiterverkauf der Vorbehaltsware hat er unsere Rechte zu sichern. Der Käufer bleibt zur Einziehung seiner Forderungen auch nach der Abtretung ermächtigt. Hiervon bleibt unsere Befugnis zur Einziehung der Forderungen unberührt. Wir werden die Forderungen jedoch nicht einziehen, solange der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, können wir verlangen, dass der Käufer ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 13.7. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig zu behandeln, sie von übrigen Waren getrennt zu verwahren und auf eigene Kosten ausreichend gegen die üblichen Risiken, wie insbesondere gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern.
- 13.8. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware, in die abgetretenen Forderungen oder sonstigen Sicherheiten hat uns der Käufer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention not- wendigen Unterlagen zu unterrichten. Dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Die Kosten außergerichtlicher Bemühungen um Freigabe und Rückbeschaffung trägt der Käufer. Dies gilt auch für die Kosten einer berechtigten gerichtlichen Intervention, wenn diese von dem Dritten nicht beigesteuert werden können.
- 13.9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
- 13.10. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen. Der Käufer hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen.
- 13.11. Gerät der Käufer mit seiner Zahlung in Verzug, haben wir das Recht, die Vorbehaltsware nach fruchtlosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Frist in Besitz zu nehmen. Befindet sich die Vorbehaltsware im Besitz eines Dritten, ist der Käufer auf unser erstes Anfordern verpflichtet, uns den Aufenthaltsort der Vorbehaltsware mitzuteilen, uns Zutritt zu verschaffen und ist damit einverstanden, dass wir die Vorbehaltsware auch in diesem Fall in Besitz nehmen. Von den hier genannten Rechten werden wir nur Gebrauch machen, wenn wir vom Vertrag zurückgetreten sind.

14. Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- 14.1. Der Käufer ist verpflichtet, alle von uns erhaltenen Unterlagen und Informationen, wie zum Beispiel Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Dokumenten und Informationen strikt geheim zu halten; gleiches gilt auch für alle unserer sonstigen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die wir dem Käufer zur Kenntnis bringen. Dritten dürfen sie nur nach unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Software und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen bzw. sonstige darin enthaltene Informationen allgemein bekannt geworden sind, spätestens jedoch nach Ablauf von 10 Jahren seit Ablieferung des Liefergegenstandes.
- 14.2. Der Käufer ist verpflichtet, die den mit uns geschlossenen Vertrag betreffenden und alle mit seiner Abwicklung zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnis zu behandeln. Der Käufer ist außerdem verpflichtet, auch über die Geschäftsverbindung mit uns Stillschweigen zu wahren. Ausnahmen bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

15. Nutzung von Software

- 15.1. Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen.
- 15.2. Dem Käufer ist die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang vervielfältigen, überarbeiten oder über- setzen. Dem Käufer ist es nicht gestattet, Herstellerangaben und Copyright-Vermerke zu entfernen oder zu verändern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gläser GmbH, 72160 Horb, Deutschland

15.3. Die Vergabe von Unterlizenzen ist dem Käufer nicht gestattet.

16. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

16.1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist, wenn der Käufer Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, nach unserer Wahl Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung oder am Geschäftssitz des Käufers zu erheben.

16.2. Gerichtsstand für Verträge mit ausländischen Käufern ist nach unserer Wahl unser Geschäftssitz oder die für die Hauptstadt des ausländischen Staates zuständigen Gerichte; für Käufer aus Frankreich tritt Straßburg an die Stelle der Hauptstadt, für Österreich Bregenz, für die Schweiz Schaffhausen, für Italien Mailand.

16.3. Anwendbares Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

16.4. Vertragssprache ist Deutsch.

17. Sonstiges

17.1. Die Gläser GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser die erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese von dem Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten. Wir verweisen zusätzlich auf die separat veröffentlichte Datenschutzerklärung.

17.2. Sind einzelne der vorstehenden Ziffern oder Teile dieser Ziffern nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt entweder die gesetzliche Vorschrift oder (bei Fehlen einer solchen Vorschrift) eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben zulässigerweise getroffen hätten, wenn ihnen die Nichtigkeit bekannt gewesen wäre.

Stand: 01.05.2025